



## PROTOKOLL

### der 8. Gemeinderatssitzung am Montag, den 09. Oktober 2023

Beginn: **20:00 Uhr**

Ende: **21:45 Uhr**

Anwesend: Bgm. FRIEDLE Harald  
Vize-Bgm. FRIEDLE Jochen  
GR LARCHER Romeo  
GV GERBER Thomas  
GR MOLL Markus  
GR MARK Bernhard  
GR KOHLER Werner  
GR KÄRLE Johannes  
GR PERLE Bernhard  
GR Ing. OBERLOHR Reinhard  
Ersatz GR SINGER Peter (Ersatz für GV KÄRLE Bernhard)

Entschuldigt: GV KÄRLE Bernhard

## TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
2. Gemeindegutsagargemeinschaft –  
Beschlüsse Gemäß TFLG 1996 § 36d Abs. 2a
3. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung der Friedhofsordnung  
bzgl. Auflassung von Grabstätten
4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der  
Wassergebührenverordnung (genaue Definition über Berechtigte der  
Wasserfreimenge)
5. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Hr. WOLF Bernd  
um Grundkauf eines Teilstückes der Gp. 4220 zum ortsüblichen Preis
6. Beratung und Grundsatzbeschluss zum Neubau – WC-Anlagen sowie  
Umkleideräumlichkeiten im Freibad Häselgehr
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## 1. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat folgenden Punkt auf die Tagesordnung aufzunehmen:

TOP 7.b. Bericht des Bauausschusses

### Der Bürgermeister / Substanzverwalter Friedle Harald berichtet über die folgenden Punkte:

- Bürgermeister dankt GR Moll Markus für die Bauleitung beim Projekt Löschteich Gutschau. Der Teich ist fertiggestellt.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die LED Beleuchtung in Grießau ausgetauscht wurde. Die Kosten haben sich auf ca. € 40.000,- belaufen. Es ist jetzt das komplette Gemeindegebiet auf LED-Beleuchtung umgestellt.
- Bei dem geplanten Vorhaben „Forstmeile“ hat eine Begehung mit dem BBA Reutte, gemeinsam mit Bürgermeister Friedle sowie GR Kohler stattgefunden, da es sich um Grundstücke der Bundesgewässer handelt. Eine Vermessung des geplanten Verlaufes muss vorgenommen werden. Adaptierungen beim Wald sowie bei Teich (hinter dem Recyclinghof) müssten gemacht werden.
- Zeitablauf zu den öffentlichen Baustellen
  - ❖ Gemeindehaus: Baustart im April 2024 – nach Abschluss der Ausschreibung wird der Gemeinderat bzgl. Vergabe beraten
  - ❖ Wohnblock soll im April 2024 fertig sein
  - ❖ WC Anlagen / Umkleiden Schwimmbad: Die Planentwürfe wurden wie vom Bauausschuss beraten umgesetzt. Nächster Schritt ist die Durchführung der Bauverhandlung. Die Bauarbeiten sollten zeitnah im Spätherbst erfolgen
- Der Substanzverwalter berichtet dem Gemeinderat über die durchgeführten Wegsanierungen in Grießau, Bereich Gramaiserstraße und Gutschauer Feld.
- Der Substanzverwalter schildert dem Gemeinderat neue Informationen der Jagd betreffend. Die Indexanpassung des Jagdpachtes wurde durchgeführt. Eine Bonitätsbestätigung adressiert an den damaligen Substanzverwalter GR Gerber liegt vor. Des Weiteren wird über ein stattgefundenes Gespräch mit dem Jagdobmann berichtet. Demnach sind alle Gespräche bzgl. Jagdvertrag vom damaligen Substanzverwalter Gerber geführt worden. Der Jagdobmann selbst hat die unterschriebene Bonitätsbestätigung vom SV erhalten. Der Substanzverwalter ergänzt, dass somit die Angaben von GR Gerber, dass er von nichts gewusst habe und nur der Jagdobmann Stellvertreter sei nicht ganz der Wahrheit entsprechen. Der Substanzverwalter fragt den Gemeinderat in wie weit die Bonitätsbestätigung ausreichend ist. Laut Jagdobmann Lang ist diese ausreichend und nach zwei über Jahren Vertragsdauer ist es nicht angebracht zusätzliche Garantien nachzufordern.

## 2. Gemeindegutsagrargemeinschaft – Beschlüsse gem. TFLG 1996 § 36d Abs. 2a

### **Einnahmen über € 10.000,-**

Kunde/	Beleg	Buchung	Text	Rechnung	Zahlung
Wagle Friedrich	sa/15	31.03.2023	Zahlung Jagdpacht 2023/2024	57.201,96 €	57.201,96 €
Plattner & Co	sa/33	31.05.2023	Rechnung Schotterwerk Abbauzins März 2023	14.606,88 €	
Plattner & Co	sa/34	31.05.2023	Rechnung Schotterwerk Abbauzins April 2023	34.907,90 €	
Plattner & Co	sa/41	09.06.2023	Zahlung Schotterwerk, Bel: 34 Abbauzins April 2023		34.907,90 €
Plattner & Co	sa/51	30.06.2023	Zahlung Schotterwerk, Bel: 33 Abbauzins März 2023		14.606,88 €
Troger Holz	sa/58	07.07.2023	Rechnung Holzverkauf Re.Nr. 2023-1462	24.266,78 €	
Binder Holz	sa/60	10.07.2023	Rechnung Holzverkauf Gutschrift 23102806	10.977,30 €	
Troger Holz	sa/124	26.07.2023	Zahlung Holzverkauf, Bel: 58 Re.Nr. 2023-1462		24.266,78 €
Binder Holz	sa/145	16.08.2023	Rechnung Holzverkauf Gutschriftnr. 23103549	11.795,94 €	
Binder Holz	sa/157	16.08.2023	Zahlung Holzverkauf, Bel: 60 Gutschrift 23102806		10.977,30 €
Troger Holz	sa/186	11.09.2023	Rechnung/Zahlung Holzverkauf Abr. Nr. 2023 - 1856	32.506,15 €	32.506,15 €
Binder Holz	sa/184	11.09.2023	Zahlung Holzverkauf, Bel: 145 Gutschriftnr. 23103549		11.795,94 €
Jagdgenossenschaft Häselgehr	RW/16 3	12.07.2023	Umbuchung Restbetrag Jagdpacht 2023 von Jagdkonto	53.500,00 €	

### **Ausgaben über € 10.000,-**

Konto/Kunde	Beleg	Buchung	Text	Rechnung	Zahlung
Jagdgenossenschaft Häselgehr	RW/60	30.04.2023	Umbuchung an Jagdgenossenschaft		57.201,96 €
Transporte Werner Moll	RW/82	23.05.2023	Rechnung/Zahlung Wegebau Fuchshüttenweg	13.374,00 €	13.374,00 €
Schneider Wegsanierung	RW/87	23.05.2023	Rechnung/Zahlung Wegbau Fuchshüttenweg	12.076,40 €	12.076,40 €
Transporte Moll Werner	RW/91	23.05.2023	Rechnung/Zahlung Wegebau Fuchshüttenweg	11.332,80 €	11.332,80 €
Transporte Werner Moll	RW/10 0	31.05.2023	Rechnung/Zahlung Wegebau Wasserfallenweg	13.170,00 €	13.170,00 €
Schneider Wegsanierung	RW/11 1	14.06.2023	Rechnung Wegbau Fuchshüttenweg/Wasserfallenweg	14.293,60 €	
Erdbau & Transporte Heel	RW/12 5	21.06.2023	Rechnung/Zahlung Umbau Wasserfallweg	11.971,20 €	11.971,20 €
Schneider Wegsanierung	RW/13 3	27.06.2023	Zahlung Wegbau Fuchshüttenweg/Wasserfallenweg		14.293,60 €
Forstgarten Elbigenalp	RW/13 6	30.06.2023	Rechnung 6500 Lärche, 4400 Fichte	11.130,50 €	
Forstgarten Elbigenalp	RW/15 7	06.07.2023	6500 Lärche, 4400 Fichte		11.130,50 €

**Beschluss: einstimmig**

### **3. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung der Friedhofsordnung bzgl. Auflassung von Grabstätten**

#### Beratung

Der Bürgermeister erklärt, dass es vermehrt zu Anfragen bzw. Auflassungen kommt (speziell Auswärtige). Grundsätzlich kann man es niemanden verbieten. Es wurde bereits auch schon einige Mal ein Grab aufgelassen. Ist für das Bild des Friedhofes nicht förderlich. Es geht zukünftig jedoch um mehr Gräber, daher den Lösungsvorschlag der Verzichtserklärung.

- Nachfrage von GR Larcher, ob dies grundsätzlich jeder machen könnte.
- Nachfrage GR Oberlohr bzgl. Unkrautbekämpfung
- GR Kohler merkt an, dass bei künftiger Belegung bzw. Auflassung von Erdgräbern geachtet werden muss, dass es auch wieder neue Urnengräber brauchen wird.

#### Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Friedhofsordnung wie folgt adaptiert.

#### **Auflassung von Grabstätten – Verzicht sowie Überlassung an die Gemeinde**

*Die Gemeinde Häselgehr wird die Verantwortung und alle Rechte für das Grab übernehmen. Eine Weiterverrechnung von zukünftigen Kosten ist nicht vorgesehen.*

*Eine Auflassung der Grabstelle obliegt der Gemeinde. Bei Weiterbestand der Grabstelle wird die Erde entfernt und weißer Kies eingebracht. Kerzen dürfen im vorgesehenen Platz angezündet bzw. eingebracht werden.*

<b>Beschluss: einstimmig</b>
------------------------------

### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Wassergebührenverordnung (genaue Definition über Berechtigte der Wasserfreimenge)**

#### **Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Häselgehr**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 09.10.2023 über die Erhebung von Wassergebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet

##### **§ 1**

##### **Einteilung der Gebühren**

- 1) Für den Anschluss eines Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und für die Bereitstellung von Wasserzähleinrichtungen, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Anschlussgebühr
  - Erweiterungsgebühr
  - Benützungsg Gebühr
  - Zählergebühr
- 2) Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Errichtung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entstehen.
  - 3) Die Erweiterungsgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch wesentliche Erweiterungen, Anpassungen an den Stand der Technik u. dgl. entstehen.
  - 4) Die Benützungsg Gebühr dient zur Deckung der Betriebs- u. Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen, für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Tilgung der gewährten Förderungen und Darlehensaufnahmen.
  - 5) Die Zählergebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Bereitstellung, die Eichung und den Austausch der Wasserzähler entstehen.

## **§ 2 Entstehen der Gebühren**

- 1) Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Baubeginn. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt und der Altbestand an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen war.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Benützung der Wasserversorgungsanlage entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- 4) Die Gebührenpflicht für die Zählerbereitstellung entsteht ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren**

- 1) Für die Anschluss- und Erweiterungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2, Abs. 4, TVAAG.
- 2) Für die Benützungsg Gebühr dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug laut Zählerstand.
- 3) Für die Zählergebühr dient als Grundlage der im Anschlussprojekt eingebaute Zähler.

## **§ 4 Höhe der Gebühren**

- 1) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt derzeit € 2,27 pro Kubikmeter Baumasse zuzüglich 10% Mwst. = gesamt € 2,50 (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2005, TOP 4)
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend der anfallenden Kosten vom Gemeinderat festgelegt.
- 3) Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt derzeit € 0,50 pro Kubikmeter Wasserbezug inklusive Mehrwertsteuer.
- 4) Die Zählergebühr beträgt € 10.90 pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer.
- 5) Die Tarife nach Absatz 1, 3 und 4 werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.
- 6) Für Schwimmbecken innerhalb und außerhalb von Gebäuden beträgt die zusätzliche Anschlussgebühr das zehnfache der Anschlussgebühr nach Abs. 1. Bemessungsgrundlage ist das Volumen des Beckeninhaltes zuzüglich Mehrwertsteuer.

- 7) Falls über Antrag eines Grundstückseigentümers ein unverbautes Grundstück an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird, ohne dass vorerst eine Bebauung stattfindet, ist eine Anschlussgebühr für 350 m<sup>3</sup> Baumasse zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei späterer Bebauung wird dieser Betrag auf die zu entrichtende Anschlussgebühr angerechnet.

## **§ 5**

### **Regelung zur Wasserfreimenge für Landwirtschaftliche Betriebe sowie für Private**

- 1) Den Landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Wasserfreimenge von 20 m<sup>3</sup> je GVE (=Großvieheinheit) gewährt. Grundlage ist die aktuelle Betriebsliste der AMA. Voraussetzung für die Gewährung ist Installation eines Subzählers für die betreffenden Stallungen. Eine Gutschrift für nicht verbrauchte Wassermengen ist nicht vorgesehen.
- 2) Den privaten Grundeigentümern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Häselgehr wird eine Wasserfreimenge von 20 m<sup>3</sup> je Hauptwasserzähler und Jahr gewährt. Ausgenommen sind Grundeigentümer von leerstehenden Häusern, Freizeitwohnsitze oder Nebenwohnsitze. Bei Wohnanlagen (mehr als drei Wohnungen) mit Hauptwohnsitz verdoppelt sich die Freimenge auf 40 m<sup>3</sup> je Hauptwasserzähler. Die Abrechnung erfolgt immer am Ende der Abrechnungsperiode welches die vierte Quartalsvorschrift darstellt. Die Freimenge wird erstmals mit Abrechnungsperiode 2022/23 gewährt und bleibt bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat aufrecht. Eine Gutschrift für nicht verbrauchte Wassermengen ist nicht vorgesehen.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen waren.

## **§ 7**

### **Meldepflicht**

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

## **§ 8**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren, insbesondere im Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Alle zuvor erlassenen Wasserleitungsgebührenordnungen treten außer Kraft.

Häselgehr, am 09.10.2023

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 12.10.2023  
Abzunehmen am: 27.10.2023  
Abgenommen am: 27.10.2023

**Beschluss: einstimmig**

## 5. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Hr. WOLF Bernd um Grundkauf eines Teilstückes der Gp. 4220 zum ortsüblichen Preis

### *Beratung:*

Der Bauausschuss hat sich die Situation angeschaut. Der Bürgermeister erläutert das Ansuchen sowie die Beweggründe von Hr. WOLF. Des Weiteren wird angesprochen, dass auf dem verbliebenen Weg ein normaler PKW passieren können muss.

Laut GR Oberlohr gehe es beim Ansuchen hauptsächlich um Sicherheitsaspekte. Es sind auch zwei Wege da, wo auf den verbleibenden ausgewichen werden kann. Der Gemeinde darf keine Kosten entstehen. Dies sieht auch Bürgermeister Friedle Harald sowie GR Kohler so.

GR Gerber spricht an, dass auch ein Traktor zu fahren kommen müsse. Auch die anderen Ausfahrten in Häselgehr sind sicherheitstechnisch problematisch.

Vize-Bürgermeister Friedle spricht an, dass bei der betreffenden Stelle zwei Wege zur Verfügung stehen und man dies daher gesondert betrachten müsse. Bürgermeister Friedle sieht das gleich. Es wird auch über weitere Fälle (Gemeindewege zwischen Häusern) diskutiert. Der Bürgermeister entgegnet hier, dass diese Wege als Viehtriebe fungiert hatten und auch wegen den Abstandsregelungen der Bauordnung wichtig seien.

GR Perle spricht an, dass man eine sachliche Diskussion führen sollte. Des Weiteren wird angesprochen, dass im Falle einer Beschlussfassung die landwirtschaftlichen Fahrzeuge wohl auf andere Zufahrten ausweichen müssten.

GR Singer spricht den Fall an, sollte kein PKW wie im Vertrag gefordert passieren können. Der Bürgermeister betont, dass dies Bestandteil des Verkaufes ist und bei Nichteinhaltung der Kaufvertrag nicht zustande kommt. GR Gerber spricht dieses Thema bzgl. Befahrbarkeit eines PKWs ebenfalls nochmals an.

### *Beschluss:*

Der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr beschließt lt. Vermessungsurkunde GZ: 216923 v. 06.10.2023, Vermessung Grüner Florian eine Teilfläche des Gemeindeweges Gp. 4220 zum ortsüblichen Preis von € 37,- / m<sup>2</sup> an Hr. WOLF Bernd zu verkaufen. Im Gegenzug muss auf Kosten von Hr. WOLF der Kurvenradius an der Westseite der Gp. 4221 Richtung Schönau so adaptiert werden, dass ein PKW diesen Weg in beide Richtungen befahren werden kann. An der Nordseite der Gp. 4221 wird der bestehende Gemeindeweg, welcher zum Teil auf der Parzelle von Hr. WOLF geführt wird, mit der Gemeinde abgetauscht. Die dazu benötigten Grundflächen werden gegenverrechnet. Sämtliche Kosten (Vermessung, Notar, Kaufvertrag, Grundbuch, Adaptierungskosten Gemeindeweg) gehen zu Lasten des Käufers.

<b>Beschluss: 6 x JA      5 x NEIN</b> (GR Larcher, GR Moll, GR Gerber, GR Perle, GR Singer)
--

## **6. Beratung und Grundsatzbeschluss zum Neubau – WC-Anlagen sowie Umkleideräumlichkeiten im Freibad Häselgehr**

### *Beratung*

Bürgermeister erklärt nochmals das Bauvorhaben im Freibad Häselgehr. Das Projekt wurde vom Bauausschuss vorbesprochen. Die alten WC Anlagen sowie auch das Gebäude mit den Umkleiden ist in die Jahre gekommen und nicht mehr zeitgemäß. Der Bürgermeister skizziert eine mögliche Finanzierung (TVB, Land Tirol, Sportstättenförderung). Kreditfinanzierung ist keine geplant. Es sind für die großen Posten auch schon Kostenaufstellungen vorhanden.

### *Grundsatzbeschluss*

Der Gemeinderat beschließt den Neubau der WC-sowie Umkleideräumlichkeiten im Freibad Häselgehr

<b>Beschluss: einstimmig</b>
------------------------------

## **7. a. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **LWL Ausbau – Plan**

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat den weiteren Plan zum Ausbau. Insbesondere die Verbindung zwischen Gutschau und Häternach. Es besteht die Möglichkeit, die Verlegung in Kombination mit einem Wanderpfad zwischen Häternach und Gutschau zu verbinden. GR Larcher fragt bzgl. Zeitablauf nach. Wenn die Finanzierung bzw. Fördergelder stimmen wird lt. Bürgermeister nächstes Jahr weitergebaut.

### **GR Larcher**

Nachfrage Neuerstellung Raumordnungskonzept

Kurze Debatte über die Vorgehensweise bei der Erstellung eines neuen RO-Konzeptes wird durchgeführt.

### **GR Oberlohr**

- Lt. ihm sollte zumindest einmal im Quartal Sitzungen erfolgen
- Zwei Lampen in Grießbau sollten noch auf LED getauscht werden
- Platz der Generationen – Info

### **GR Gerber**

Es hat eine anonyme Anzeige gegen ihn gegeben. Diese wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

## **7.b. Bericht Bauausschuss**

Bauausschussobmann GR Oberlohr berichtet dem Gemeinderat über die letzte Bauausschusssitzung vom 21. August 2023

”

## **8. Bauausschusssitzung 21-08-2023 (Protokoll)**

Anwesende:

Beginn: 18 Uhr BGM Harald Friedle, Werner Kohler, Markus Moll, Bernhard Kärle, Bernhard Moll, Reinhard Oberlohr Entschuldigt: VZBGM Jochen Friedle

### **Beleuchtung Grießau**

Projektbeginn: September 2023, Kosten ca. € 40.000

### **Gemeindehaus**

Einreichplan ist fertig - Bauverhandlung kann erfolgen

Baubeginn wurde noch nicht fixiert, WC Anlage könnte über den Winter gemacht werden

Zusätzlich wurde ein Notausgang für den Gemeindesaal eingeplant

Gemeindeamt wird ins DG verlegt, dort gibt es 3 abtrennbare Büros, in der Mitte wird es einen großen Sitzungsraum geben, weiters gibt es ein Archiv, einen Lagerraum, ein Damen WC (behindertengerecht) sowie ein Herren WC. Der Personenlift wird vom KG bis zum DG ausgeführt.

### **Schwimmbad**

Entwurf wurde besprochen - WC Anlage wird Richtung Schwimmbad und die 2 Kabinentrakte Richtung Straße ausgeführt. Weiters gibt es neben einem Ersthelferraum auch zusätzliche Nebenräume  
Eine optische Verbesserung der Außenansicht wird angedacht.

Bei der Kostenschätzung von ca. 400.000,- ist auch eine neue Chloranlage enthalten

Finanzierung: - Zusage von € 150.000,- vom Land Tirol – von der Abteilung Sport fehlt noch die Zusage.  
Renovierung Spielplatz bzw. zusätzliche Investitionen vor Öffnung des Schwimmbades im Frühsommer belaufen sich auf ca. € 44.000,-

### **Löschteich Gutschau**

Dieser ist fertig und kann benützt werden

### **Kraftwerk Grießau**

Fa. Bischofer hat die Revision durchgeführt, ein Ansuchen um eine Leistungserhöhung von 60 auf 80 KW kann erfolgen.

### **Bernd Wolf - Gemeindeweg**

BGM Harald Friedle hat mit Bernd Wolf gesprochen: Im Zuge von Asphaltierungsarbeiten könnte von Fa. Strabag der obere Teil etwas steiler gemacht werden, so könnte die Zufahrt zum Langen-Weg funktionieren.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob wir dadurch eine generelle Entscheidung für weitere „Weg Käufe“ öffnen – einige Gemeindebürger möchten auch einen Gemeindeweg ablösen.

### **Motorikpark**

Kostenvoranschlag wurde erarbeitet und präsentiert.

Arbeiten, die die Gemeinde selbst durchführen kann, soll sowohl durch Unterstützung von Gemeindebürgern, als auch durch heimische Baggerfirmen vorgenommen werden. Eine Begehung mit dem Landeswasserbauamt wird vereinbart, um weitere Vorgehensweisen zu erörtern.

## **Überdachung Bauschutt**

Der in den Sommermonaten freistehende Container muss überdacht werden, ansonsten wird je nach Witterung auch Wasser bei der Entsorgung mitgewogen und muss somit teuer entsorgt werden. Als erste Maßnahme soll eine Bauplane gekauft werden.

**Musikantenstadl** an der Rückseite fehlt etwas an Verblechung - die USB Platten könnten verfaulen, BGM Harald Friedle wird dies mit den Gemeindearbeitern ansehen und den Bereich mit entsprechenden Maßnahmen schützen.

Ende 19:00 Uhr

”

**F.d.R.d.A.**



**Christopher Winkler**

**Angeschlagen am: 12.10.2023**  
**Abgenommen am: 27.10.2023**